

LKP Aktuell

Mandanteninformation Juni 2008

Abgeltungssteuer

Die Abgeltungssteuer tritt in sieben Monaten in Kraft

Wie schon des Öfteren berichtet, tritt zum 01.01.2009 die neue Abgeltungssteuer in Kraft. Hierbei handelt es sich um eine **Quellensteuer auf Kapitalerträge in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.**

Die Abgeltungssteuer wird von der kontoführenden Bank direkt an das Finanzamt abgeführt. Aus diesem Grund wird jeder Geldanleger in den kommenden Monaten voraussichtlich von seinen Banken angeschrieben werden. Dabei wird dessen Religionszugehörigkeit erfragt, so dass die Banken in der Lage sind, die zutreffende Kirchensteuer zu ermitteln.

Mit der Abgeltungssteuer sind die Kapitalerträge endgültig versteuert. Bei einem höheren individuellen Steuersatz erfolgt keine Nachversteuerung. Bei einem unter 25 % liegenden persönlichen Steuersatz kann der Steuerpflichtige durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung die Rückzahlung beantragen.

Geringverdiener und Kleinstanleger mit einem Jahreseinkommen unter dem Grundfreibetrag von 7.664 € können beim Finanzamt eine Nicht-

veranlagungsbescheinigung beantragen. Liegt der Bank eine solche Bescheinigung vor, wird diese keine Steuer abführen.

Diese Neuregelungen, welche von Seiten der Regierung als Steuervereinfachung und Steuersenkung angepriesen werden, stellen bei genauer Betrachtung eine weitere Steuererhöhung dar:

1. **Kursgewinne von Wertpapieren**, welche bisher nur innerhalb einer Spekulationsfrist von einem Jahr steuerpflichtig waren, sind **zukünftig unbegrenzt steuerpflichtig.**

Diese unbegrenzte Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne gilt erstmals für Aktien und Fondsanteile die nach dem 31.12.2008 erworben werden. Papiere, welche vor dem 01.01.2009 erworben werden, können auch weiterhin steuerfrei veräußert werden, soweit die einjährige Spekulationsfrist eingehalten wurde.

Im Hinblick auf die zukünftige unbegrenzte Steuerpflicht von Kursgewinnen ist es ratsam, Aktien oder Wertpapiere noch in 2008 zu erwerben, um sich die Möglichkeit der steuerfreien Veräußerung nach einem Jahr offen zu halten.

2. Nach dem sog. **Halbeinkünfteverfahren** waren bisher Aktiendividenden nur zu Hälfte im Rahmen der Steuererklärung anzusetzen und mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Für Aktien und Fondsanteile im Privatvermögen wird dieses Halbeinkünfteverfahren durch die Abgeltungssteuer ersetzt.

Die Dividenden im Privatvermögen werden daher ab 2009 vollumfänglich mit der neuen Abgeltungssteuer abgegolten, was in der Regel zu einer deutlich höheren Steuer führen wird.

3. Für Aktien und Fondsanteile im Betriebsvermögen gilt das Halbeinkünfteverfahren zukünftig als sog. **Teileinkünfteverfahren** weiter, da statt 50 % ab 2009 60 % der Dividenden und Kursgewinne steuerpflichtig sein werden.

4. Der bisherige Sparerfreibetrag (für Ledige 750 € und für Verheiratete 1.500 €) und die Werbungskostenpauschale werden zum neuen **Sparerpauschbetrag von 801 €** (Ehepaare 1.602 €) zusammengefasst. Dafür entfällt zukünftig die Möglichkeit, weitere Werbungskosten in Ansatz zu bringen. Dies hat zur Folge, dass zukünftig Schuldzinsen für Darlehen, welche zum Erwerb von Aktien aufgenommen wurden, nicht mehr in Ansatz gebracht werden können.

Hat ein GmbH Gesellschafter zur Finanzierung seines GmbH-Anteils ein Bankdarlehen aufgenommen, so ist vorgesehen, einen Abzug dieser Schuldzinsen auch zukünftig zuzulassen, sofern die Beteiligung an der GmbH mindestens 25 % beträgt.

Einkommensteuer

Notwendigkeit eines Attests bei außergewöhnlichen Belastungen

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen, so können diese Aufwendungen zum Teil im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen steuerlich angesetzt werden.

Voraussetzung ist dabei, dass die Zumutbarkeitsgrenze, welche z.B. bei einem Ledigen ohne Kinder mit Einkünften bis 51.130 € bei 6 % der Einkünfte liegt, überschritten wird.

Insbesondere mit Krankheiten verbundene Kosten wie z.B. **Kurkosten** oder die Kosten für die **Anschaffung von Hilfsmitteln** (z.B. Krankenbett) führen oftmals zu Problemen bei der steuerlichen Geltendmachung, da die Steuer Richtlinien hierfür in der Regel die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.

Falls entsprechende Aufwendungen anstehen, welche über der Zumutbarkeitsgrenze liegen, empfiehlt es sich daher vorab abzuklären, ob ggf. ein Attest des Arztes notwendig ist.

Solidaritätszuschlag

Keine Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde gegen den Solidaritätszuschlag mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen. Ein Rechtsanwalt hatte 1993 geklagt, da er in dem „Zuschlag“ eine verfassungswidrige Steuer sah. Diesem Argument folgte das BVerfG nicht.

Im Hinblick darauf, dass der ursprünglich zeitlich befristete Beitrag zum Aufbau Ost zwischenzeitlich bereits im 13. Jahr erhoben wird, ist dieser de facto zu einer Dauersteuer geworden. Unter Verweis auf dieses Argument sind bereits neue Musterverfahren angekündigt worden.

Aufgrund des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht sind die Steuerbescheide der letzten Jahre bzgl. dieses Punktes vorläufig ergangen. Dieser Vorläufigkeitsvermerk entfällt zukünftig. Die Finanzämter wurden angewiesen, entsprechende Einsprüche gegen Einkommensteuerbescheide abzuweisen.

Umsatzsteuer

Behandlung von Gutscheinen

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat in einer Verfügung die umsatzsteuerliche Behandlung der Hingabe von Gutscheinen klargestellt. Zu unterscheiden ist demnach, welcher Anspruch mit dem Gutschein „verbrieft“ wird.

Berechtigt der Gutschein zum Empfang einer **bestimmten, konkret**

bezeichneten Leistung, so unterliegt bereits der Erwerb des Gutscheins der Umsatzsteuer (Gutschein eines Kinos für eine Filmvorführung, Gutschein eines Fitnessstudios für die Benutzung der Sonnenbank).

Ist in dem Gutschein dagegen die **Leistung nicht konkret bestimmt** und nur ein Gegenwert bezeichnet, so handelt es sich lediglich um ein anderes Zahlungsmittel. Erst die Einlösung des Gutscheins ist ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang (z.B. Gutschein eines Kinos über 10 € zur Einlösung für ein Kinoticket oder Speisen und Getränke).

Bilanzveröffentlichungen

Erste Ordnungsgeldverfahren

Alle Kapitalgesellschaften und alle Personengesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet, sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse zu veröffentlichen. Seit 2007 erfolgen die Veröffentlichungen über den elektronischen Bundesanzeiger und können von jedermann kostenfrei auf dessen Homepage (www.ebundesanzeiger.de) eingesehen werden.

Erstmals mussten bis Ende 2007 die Bilanzen zum 31.12.2006 elektronisch veröffentlicht werden. Wie aus der Presse zu entnehmen ist, sind im ersten Quartal 2007 über 300.000 Ordnungsgeldverfahren gegen Unternehmen eingeleitet worden, welche sich dieser Verpflichtung bisher entzogen haben. Infolge dieser Ordnungsgeldverfahren seien jedoch die meisten Veröffentlichungen erfolgt.

